

Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung

vom

Der Konkordatsrat,

gestützt auf Art. 19 Abs. 1b der Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung vom 15. September 2011,

beschliesst:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung vom ...

Art. 2 Name [vgl. Art. 2 Abs. 2 ZFHV]

¹ Die Fachhochschule trägt den Namen „Hochschule Luzern“.

² Das Erscheinungsbild enthält die Bezeichnung „FH Zentralschweiz“. Im Übrigen liegt das Erscheinungsbild in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung.

B. FINANZIERUNG

Art. 3 Entwicklungs- und Finanzplan, Leistungsauftrag [vgl. Art. 7 und Art. 25 ZFHV]

¹ Der Entwicklungs- und Finanzplan basiert auf dem Leitbild und der Strategie der Fachhochschule sowie auf den Zielvorgaben des Bundesrates, des Konkordatsrates und des Fachhochschulrates und folgt dem Grundsatz der rollenden Planung.

² Die Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrages richtet sich nach dem Entwicklungs- und Finanzplan. Er tritt jeweils ein Jahr vor dem Entwicklungs- und Finanzplan in Kraft.

³ Der Fachhochschulrat legt dem Konkordatsrat die rollende 4-jährige Finanzplanung jährlich zur Kenntnisnahme vor.

Art. 4 Standards der Rechnungslegung [vgl. Art. 26 Abs. 2 ZFHV]

Für die Rechnungslegung der Fachhochschule sind bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Standards von Swiss GAAP FER anzuwenden.

Art. 5 Anpassungen jährliche Finanzierung [vgl. Art. 28 und 29 ZFHV]

¹ Die jährlichen Finanzierungsbeiträge sind so zu bemessen, dass die im Leistungsauftrag definierten Leistungsziele mit den bereitgestellten Mitteln erreicht werden können.

² Gründe für eine allfällige Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge sind:

- Unerwartet hohe Aufwand- oder Ertragsüberschüsse
- Gravierende Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Teuerung, Steuererträge u.ä.)
- Veränderungen in den Beitragstarifen des Bundes oder der Kantone (FHV-Beiträge)
- Im Leistungsauftrag nicht vorgesehene Änderungen des Umfangs der zu erbringenden Leistungen (z.B. Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen)

³ Veränderungen in den Studierendenzahlen haben direkten Einfluss auf die von den Kantonen zu leistenden FHV-Beiträge. Sie fliessen in die rollende Finanzplanung ein, sind jedoch nicht Gegenstand des jährlichen Finanzierungsbeschlusses.

Art. 6 Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone [vgl. Art. 29 ZFHV]

¹ Die Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission beträgt CHF 20'000 pro Kanton und Jahr.

² Den Trägerkantonen wird für die Beiträge pro studierende Person nach den Vorgaben der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) Rechnung gestellt. Für die übrigen Beiträge werden zwei Teilrechnungen – zahlbar per 31. März und per 31. Oktober – erstellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7 Eigenkapital [vgl. Art. 31 ZFHV]
1. Pflichtreserve

¹Die Pflichtreserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

Art. 8 2. Freie Reserve [vgl. Art. 31 ZFHV]

¹Die freie Reserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

²Die Fachhochschulleitung kann zulasten der freien Reserve pro Rechnungsjahr in eigener Kompetenz über maximal 250'000 Franken verfügen. Über darüber hinausgehende Entnahmen aus der freien Reserve entscheidet der Fachhochschulrat.

Art. 9 3. Rückerstattung an die Trägerkantone
[vgl. Art. 31 Abs. 4 ZFHV]

¹Übersteigt das Eigenkapital (Pflichtreserve und freie Reserve) den zulässigen Höchstbetrag, wird der überschüssige Kapitalanteil den Trägerkantonen innert 30 Tagen nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses zurückerstattet.

²Der Verteilschlüssel richtet sich nach den durchschnittlichen Finanzierungsbeiträgen der Trägerkantone der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre. Bei der Berechnung werden alle Finanzierungsbeiträge gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung berücksichtigt.

C. BAULICHE INFRASTRUKTUR

Art. 10 Kompetenzen für den Abschluss von Mietverträgen
[vgl. Art. 33 ZFHV]

Mietverträge mit einer Mietzinssumme von über 200'000 Franken pro Jahr bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Konkordatsrat.

Art. 11 Infrastrukturplanung und Liegenschafts-
bewirtschaftung durch die Standortkantone
[vgl. Art. 33 ZFHV]

Die Leistungen der Standortkantone im Bereich der Infrastrukturplanung und der Liegenschaftsbewirtschaftung und deren Entschädigung werden zwischen Konkordatsrat und Standortkantonen durch Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 12 Raumkosten [vgl. Art. 33 ZFHV]

Nutzt die Fachhochschule Gebäude, die einem Vereinbarungskanton gehören, ist ein Mietzins festzulegen, der auf dem Anschaffungs- oder Erstellungswert basiert. Dabei sind die durch den Bund und die übrigen Vereinbarungskantone an den Bau des Gebäudes geleisteten Beiträge abzuziehen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Artikel 31 bis 41 des Statuts der Fachhochschule Zentralschweiz vom 28. März 2001.

Luzern, ...

(Unterschriften)